

Leitfaden für die praktische Ausbildung in der Pflichtstation Rechtsanwalt I und II - Stationsdauer jeweils 4,5 Monate -

A. Ausbildungsziel

Nach § 40 Abs. 1, Abs. 2 JAPrO hat der Vorbereitungsdienst zum Ziel, die Referendare mit den **Aufgaben der Anwaltschaft** vertraut zu machen und sie so zu fördern, dass sie die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden können. Dabei sollen die Referendare möglichst **selbständig und eigenverantwortlich beschäftigt** werden.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollen die Referendare sowohl in technischer als auch in inhaltlicher Hinsicht mit der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut gemacht werden. Hierzu gehört eine allgemeine Einführung in die Aufgabenbereiche eines Rechtsanwalts und seiner Kanzlei. Der Referendar soll, soweit es die Ausbildung erfordert, weitmöglich am beruflichen Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen (z. B. **Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen**) und sich mit der Arbeitsweise in dessen Tätigkeitsgebiet vertraut machen. Es soll zudem Gelegenheit **zur selbständigen Aktenbearbeitung** gegeben werden.

B. Grundsätzliche Anforderungen an die praktische Ausbildung

Die Gestaltung der Ausbildung sollte sich im Wesentlichen an den besonderen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der auszubildenden Referendare orientieren. Den Inhalt und den Ablauf der Ausbildung legt der Ausbilder fest, auf Wünsche und Anregungen der Referendare ist jedoch - soweit möglich und angemessen - Rücksicht zu nehmen. Es empfiehlt sich, die Ausbildungsinhalte bereits im Rahmen eines Einführungsgesprächs in groben Zügen zu bestimmen. Hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme der Referendare und der inhaltlichen Anforderungen lassen sich keine allgemein gültigen Vorgaben machen. Als Richtschnur können aber folgende Empfehlungen dienen:

1. Zeitlicher Umfang der Ausbildung

Der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme des Rechtsreferendars wird individuell unterschiedlich sein, wobei auch die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und das Selbststudium zu berücksichtigen sind. Im Durchschnitt erhalten die Referendare einmal wöchentlich Unterricht. Der AG-Unterricht hat grundsätzlich Vorrang vor der Stationsausbildung. In Ausnahmefällen kann ein Referendar jedoch nach Rücksprache mit dem jeweiligen Arbeitsgemeinschafts- und Ausbildungsleiter von der Teilnahme am Unterricht freigestellt werden, wenn der Stationsausbilder seine Anwesenheit wegen eines in dieser Zeit angesetzten Termins für notwendig erachtet. Außerdem sollte den Referendaren pro Woche ein weiterer Tag für das Eigenstudium verbleiben. Für die Stationsausbildung stehen daher regelmäßig drei Arbeitstage wöchentlich zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind die Einführungslehrgänge und Klausurwochen. Auch wenn Aufgaben zur häuslichen Erledigung ausgegeben werden, sollte wöchentlich mindestens einmal, regelmäßig häufiger Kontakt zu dem ausbildenden Rechtsanwalt bestehen. In Urlaubs- oder Krankheitszeiten des Ausbilders sollte ein anwaltlicher Vertreter auch die Stationsausbildung des Referendars fortführen.



Für die Stationsausbildung stehen daher regelmäßig 3 Arbeitstage wöchentlich zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind die Einführungslehrgänge und Klausurwochen; **ferner sollte in der Pflichtstation Rechtsanwalt II der Monat vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Zweiten juristischen Staatsprüfung vollständig für die Examensvorbereitung zur Verfügung stehen.**

2. Inhaltliche Gestaltung der Ausbildung

Der Rechtsreferendar ist nach Abschnitt B. III 3. der VwV des Justizministeriums über die Ausbildung von Rechtsreferendaren vom 13.09.2002 (Die Justiz 2003, S. 1) im Rahmen seiner Ausbildung mit den **forensischen Aufgaben des Rechtsanwalts** betraut zu machen, wozu die Führung von Mandantengesprächen und die Fertigung entsprechender Aktenvermerke, die Fertigung von Klage- und Klageerwiderungsschriftsätzen, die Fertigung von Schriftsätzen in Antragsverfahren, die Wahrnehmung von Gerichtsterminen mit Terminsberichten an den Mandanten sowie die Fertigung von Rechtsmittelbegründungs- und Erwidernungsschriftsätzen zählen. Neben der forensischen Tätigkeit sollen dem Rechtsreferendar weitmöglich **Aufgaben in der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung übertragen** werden (Entwurf von Gutachten, Verträgen und sonstigen Vereinbarungen). Er soll ferner mit berufsrechtlichen Fragen und mit der Organisation der Kanzlei vertraut gemacht werden.

Es ist nicht vorgeschrieben, auf welche Rechtsgebiete und Tätigkeiten im Einzelnen sich die Ausbildung in den Rechtsanwaltsstationen erstrecken soll. Dies wird von der Ausrichtung und beruflichen Spezialisierung der Kanzlei abhängen.

Im Rahmen der Pflichtstationen Rechtsanwalt I und II sollte dem Rechtsreferendar das Kanzleiprofil und die Organisation der Kanzlei vorgestellt werden. Der Rechtsreferendar sollte bei Mandaten mitarbeiten, wobei neben dem Entwurf von Schriftsätzen und Verträgen und Vergleichen dem Rechtsreferendar auch Gelegenheit gegeben werden sollte, an Mandantengesprächen und an Vergleichsverhandlungen, Vertragsverhandlungen etc. teilzunehmen. Neben schriftlichen Aufgabenstellungen sollte dem Referendar – insbesondere zur Vorbereitung auf das mündliche Examen – die Möglichkeit eingeräumt werden, in freier Rede Aktenvorträge zu halten.

Im Rahmen der Pflichtstation Rechtsanwalt II sollte der Rechtsreferendar mit anspruchsvollen Aufgaben betraut werden, etwa mit Rechtsmittelschriften und -erwiderungen, dem Entwurf von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Schriftsätzen in rechtlich schwierigen Mandaten. Auch sollten in der Pflichtstation Rechtsanwalt II berufsrechtliche Fragen, sowie solche der Rechtsanwaltsvergütung und Kosten von dem Rechtsreferendar bearbeitet werden.

Die schriftlichen und mündlichen Arbeiten sind mit dem Rechtsreferendar zu besprechen. Die im Anschluss an einen Entwurf des Rechtsreferendars gefertigten und verwendeten Schriftsätze, Vertragsentwürfe, etc. sollten dem Rechtsreferendar zur Einsicht oder als Kopie zur Verfügung gestellt werden.



Über die Pflichtstationen Rechtsanwalt I und II ist jeweils von den Rechtsreferendaren ein **Berichtsheft zu führen**, in dem die bearbeiteten Fälle dem Gegenstand nach vermerkt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gewahrt wird. Das von dem Rechtsreferendar unterschriebene Berichtsheft ist zum Ende der Station dem Ausbilder zu übergeben und sodann von diesem **im Original mit dem Dienstzeugnis dem Oberlandesgericht zu übersenden**.

3. Abschluss der Ausbildung und dienstliche Beurteilung

Zum Ende der Ausbildung wird ein **Abschlussgespräch** geführt. Die nach Abschluss der Ausbildungsstation zu erteilende **dienstliche Beurteilung** hat sich auf das **Gesamtbild der Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten** des Referendars zu stützen, maßgebend sind dabei insbesondere die Verwertbarkeit, die Qualität, die Form und der Umfang der erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen. Besonders sind die gefertigten vollständigen Schriftsätze zu berücksichtigen. Von Bedeutung für die Beurteilung ist auch, ob der Referendar die **inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Ausbilders** beachtet hat. Daneben ist von Gewicht, ob und welche **Fortschritte** der Referendar im Laufe der Ausbildung erzielt hat und ob er in der Lage war, sich in **fremde Rechtsgebiete** einzuarbeiten. Außerdem sind das **Engagement, die Eigeninitiative** des Referendars und seine Fähigkeit **zur selbständigen Bearbeitung angemessen** zu würdigen.

Jede Betätigung, die über den vom Ausbilder verlangten Umfang hinausgeht, sollte gefördert und positiv gewertet werden.

Wie im Examen sollte der **Benotungsspielraum in beide Richtungen ausgeschöpft** werden, um dem unterschiedlichen Leistungsniveau der Referendare gerecht zu werden.

Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass die in der Station abverlangten Leistungen und Fähigkeiten mit den Anforderungen im zweiten Staatsexamen nicht vollständig übereinstimmen. **Als Richtschnur sollte gelten:** *Durchschnittliche Leistungen verbunden mit geringem Engagement rechtfertigen nach der in § 15 JAPRO vorgegebenen Notenskala keine Beurteilung, die die Notenstufe "befriedigend" übersteigt.* Da sich die Beurteilung an Art. 33 Abs. 2 GG zu orientieren hat, ist sie im Gegensatz zum Zeugnis im Sinne des Arbeitsrechts **nicht in einer kodierten Zeugnissprache** abzufassen, vielmehr sind die Stärken und Schwächen des Referendars (Grundsatz: "Wahrheit vor Wohlwollen"; vgl. näher VGH Kassel, NJW 2008, 1608) zutreffend zu schildern.

Für die dienstliche Beurteilung ist das von der **Landesjustizverwaltung herausgegebene Formular** zu verwenden. Die Beurteilung ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Ausbildung dem Oberlandesgericht vorzulegen. Sie ist dem Rechtsreferendar bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen.